

SATZUNG DES LANDESSPORTBUNDES BRANDENBURG E.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. September 1990 in Potsdam beschlossen.

(geändert auf dem 1. Landessporttag des Landessportbundes am 27. April 1991 in Pätz;

auf dem 2. Landessporttag des Landessportbundes am 24. April 1993 in Pätz;

auf dem 3. Landessporttag des Landessportbundes am 18. November 1995 in Pätz;

auf dem 4. Landessporttag des Landessportbundes am 11. Dezember 1999 in Cottbus;

auf dem 5. Landessporttag des Landessportbundes am 13. Dezember 2003 in Potsdam;

auf dem 6. Landessporttag des Landessportbundes am 24. November 2007 in Potsdam;

auf dem außerordentlichen Landessporttag des Landessportbundes am 20. November 2010 in Lindow;

auf dem 7. Landessporttag des Landessportbundes am 26. November 2011 in Potsdam;

auf dem 8. Landessporttag des Landessportbundes am 21. November 2015 in Potsdam;

auf dem 10. Landessporttag des Landessportbundes am 25. November 2023 in Potsdam;

auf dem außerordentlichen Landessporttag des Landessportbundes am 23.11.2024 in Potsdam

§ 1 Name – Wesen – Sitz

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (im Folgenden als LSB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Turn- und Sportvereine sowie anderer Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung im Land Brandenburg (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
2. Der LSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V..

§ 2 Zweck

1. Zweck des LSB ist:
 - 1.1. die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
 - 1.2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund, Land und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der LSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des LSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Grundsätze, Aufgaben, Zweckverwirklichung und Gender-Klausel

1. Die Mitarbeit in den Organen des LSB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen davon ist der Vorstand gemäß §12. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des LSB.

2. Der LSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der LSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Der LSB Brandenburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
3. Der LSB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über:
 - 4.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports;
 - 4.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen;
 - 4.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
 - 4.4. die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
 - 4.5. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten;
 - 4.6. die Verbindung zur Sportmedizin ohne Unterschied der Sportart;
 - 4.7. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
 - 4.8. die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
 - 4.9. die Förderung einer guten Verbandsführung (Good-Governance).
5. Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 4 Mitglieder des LSB

1. Dem LSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben und entsprechend der Grundsätze und Aufgaben dieser Satzung wirken:
 - 1.1. Landesfachverbände e.V. (LFV), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Dem LFV müssen mindestens sieben Vereine/Abteilungen im Land Brandenburg angehören, oder der LFV muss mindestens in drei Landkreisen/kreisfreien Städten Mitglieder haben.
 - Den Vereinen/Abteilungen des LFV müssen mindestens 200 Mitglieder angehören. Jede Sportart kann gegenüber dem LSB und dem Spitzenverband nur durch einen LFV vertreten werden. Erfüllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme, vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.
 - 1.2. Die zum 01.01.2015 auf dem Gebiet des Landes Brandenburg bestehenden Kreissportbünde e.V. (KSB) und Stadtsportbünde e.V. (SSB). Soweit diese untereinander mit jeweils benachbarten SSB oder KSB fusionieren oder sich anderweitig zusammenschließen, rückt der neue KSB an deren Mitgliedschaftsstelle. Für jedes Gebiet im Land Brandenburg kann nur ein SSB oder KSB Mitglied des LSB sein. Es gilt das Prioritätsprinzip.

- 1.3. Turn- und Sportvereine e.V., die im zuständigen KSB/SSB Mitglied sind und deren Mitgliedschaft mit ihren jeweiligen Abteilungen im entsprechenden brandenburgischen Landesfachverband grundsätzlich für erforderlich gehalten wird.
- 1.4. Überregionale LFV können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im Landessportbund Brandenburg werden, sofern die betreffende Sportart nicht bereits durch einen LFV i.S.v. Abs. 1.1. dieser Satzung im LSB vertreten ist. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.1..
- 1.5. Sonstige eingetragene Vereine und gemeinnützige juristische Personen, die mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind.
2. Andere nicht gemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des LSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.
3. Vereine in Gründung (i.G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben, die mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in eine endgültige Mitgliedschaft übergeht. Die vorläufige Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Verein in Gründung nicht binnen 12 Monaten nach dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft in das Vereinsregister eingetragen ist.
4. Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft werden in einer „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ festgelegt.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch den Landessporttag oder durch eine Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Landessporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LSB. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 2.1. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des LSB schriftlich einzulegen.
- 2.2. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium. Vor seiner Entscheidung leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision weiter.
Die Beschwerdekommision prüft die nach Abs.1 getroffene Entscheidung des Präsidiums und gibt dem Präsidium eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde.
- 2.3. Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Wird der Beschwerde vom Präsidium, trotz Empfehlung der Beschwerdekommision zur Aufnahme des

Antragstellers nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmebegehren.

2.4. Empfiehlt die Beschwerdekommision die Nichtaufnahme des Antragstellers als Mitglied und folgt das Präsidium dieser Empfehlung und weist die Beschwerde zurück, ist diese Entscheidung endgültig.

2.5. Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages nach Abs. 2.3.

3. Weitere Verfahrensfragen der Aufnahme werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder des LSB sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LSB in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.

3. Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet:

3.1. entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Landessporttagen bzw. Mitgliederversammlungen des LSB zu handeln;

3.2. ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LSB zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden;

3.3. von der Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sind die Satzungen nichtgemeinnütziger Mitglieder ausgenommen;

3.4. Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen, die vom Landessporttag bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingemäß zu entrichten. Die Höhe der Umlagen ist auf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt.

Nichtgemeinnützige Mitglieder haben die gleichen Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

3.5. Die Mitgliedsvereine haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ihren Mitgliederbestand im Online Portal des LSB einzutragen. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages und Genehmigung an bzw. durch den Vorstand.

Vereine, die ihren Mitgliederbestand nicht termingerecht eingegeben haben, erhalten bis zum Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Meldung beim LSB keine Fördermittel. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres, verliert der Mitgliedsverein seinen Anspruch auf Fördermittel für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Gleichzeitig wird der Mitgliederbestand des Vorjahres für die Beitragsberechnung zur Grundlage genommen.

3.6. Die beitragspflichtigen Vereine ermächtigen den Landessportbund zur Einziehung des in Rechnung gestellten Jahresmitgliedsbeitrages im Einzugsverfahren.

§ 8 Organe des LSB

Die Organe des LSB sind:

1. der Landessporttag,

2. die Mitgliederversammlung,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand.

§ 9 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB übertragen hat.

Der Landessporttag ist alle vier Jahre einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
- 1.3. den Mitgliedern der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
- 1.4. den Kassenprüfern (ohne Stimmrecht);
- 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).

2. Der Landessporttag ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder in Textform und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem er stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Bei der Einberufung sind die beim Online Portal des LSB (derzeit verminext.de) hinterlegten Daten der Mitglieder zu verwenden. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der Einberufung an die dem LSB bekannte postalische oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Termin des Landessporttages ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.

2a. Der Landessporttag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen, dass der Landessporttag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben kein Anspruch darauf, virtuell an einer Versammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

2b. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Versammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem Landessporttag teilnehmen.

2c. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (bspw. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landessportbundes zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den Landessporttag sinngemäß.

3. Anträge zum Landessporttag können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern des LSB (nach § 4 Abs. 1.1 bis 1.5.) und vom Vorstand der BSJ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

4. Satzungsänderungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Termin des Landessporttages beim Präsidium schriftlich oder in Textform zu beantragen. Alle sonstigen Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag schriftlich oder in Textform beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Landessporttages gestellt werden, dürfen von diesem nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.

5. Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für:

5.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beschwerdekommision;

5.2. die Entlastung des Präsidiums;

5.3. die Entlastung des Vorstandes;

5.4. die Wahl des Präsidiums und die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender der Brandenburgischen Sportjugend“;

5.5. die Wahl der Beschwerdekommision;

5.6. die Wahl der Kassenprüfer;

5.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

5.8. die Beschlussfassungen Haushaltsplan, Jahresmitgliedsbeitrag und Umlagen;

5.9. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;

5.10. die Beschlussfassung über Anträge;

5.11. Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs.2.3;

5.12. Auflösung des LSB.

6. Der ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum Landessporttag müssen die Stimmen von den gewählten Delegierten persönlich abgegeben werden.

7. Über Beschlüsse des Landessporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, unter Beachtung der Fristen des Abs. 2 ein außerordentlicher Landessporttag einzuberufen. Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Im Übrigen ist gemäß Abs. 3 zu verfahren.

9. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von Delegierten wahrgenommen. Bei Landessporttagen haben die unter § 4 aufgeführten Mitgliedern des LSB entsprechend § 9 Abs. 1 nach Maßgabe der Anzahl zugehöriger natürlicher Personen folgende Stimmenanteile:

9.1. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 werden durch Delegierte der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten. Die Kreis- und Stadtsportbünde wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.

9.2. Sportartbezogen werden die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 bzw. deren Abteilungen durch Delegierte der Landesfachverbände vertreten. Die Landesfachverbände wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.

9.3. Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung werden analog der Stimmverteilung bei Landesfachverbänden eingeordnet.

9.4. Delegiertenschlüssel:

- bis zu 1.000 Mitgliedern 1 Stimme;
- bis zu 2.000 Mitgliedern 2 Stimmen;
- bis zu 4.000 Mitgliedern 3 Stimmen;
- bis zu 6.000 Mitgliedern 4 Stimmen;
- bis zu 8.000 Mitgliedern 5 Stimmen;
- bis zu 10.000 Mitgliedern 6 Stimmen;
- bis zu 15.000 Mitgliedern 7 Stimmen;
- bis zu 20.000 Mitgliedern 8 Stimmen;
- je angefangene weitere 10.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.

9.5. Eine Bündelung von Stimmen der Delegierten eines Mitgliedes ist statthaft. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen, des von ihm vertretenen Mitglieds wahrnehmen. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

10. Die Stimmenverteilung errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.

11. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.

12. Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Landessporttagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei Landessporttagen. Sie setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
- 1.3. einem Mitglied der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
- 1.4. einem Kassenprüfer (ohne Stimmrecht);
- 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder in Textform und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

2a. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann jedoch in Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen haben keinen

Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

2b. Die Regelungen von § 9 Abs. 2b und 2c (Regelungen für den Landessporttag) gelten entsprechend für die Mitgliederversammlung.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1.1 bis 1.5 und vom Vorstand der „Brandenburgischen Sportjugend“ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

4.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beschwerdekommision;

4.2. die Entlastung des Präsidiums;

4.3. die Entlastung des Vorstandes;

4.4. die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Beschwerdekommision und von Kassenprüfer;

4.5. die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender der Brandenburgischen Sportjugend“ nach Wahlen in der Brandenburgischen Sportjugend, sofern dies erforderlich ist;

4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

4.7. die Beschlussfassung gemäß § 15 Abs. 1. und 2.;

4.8. die Beschlussfassung über Anträge;

4.9. Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs.2.3.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtverbänden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

7. Zur Mitgliederversammlung ist die Stimme, außer der von Präsidiumsmitgliedern, übertragbar. Das Stimmrecht wird dann durch Delegierte im Sinne von § 9 Abs. 9. und § 10 Abs. 1. ausgeübt. Es kann eine Stimmenbündelung erfolgen. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen, des von ihm vertretenen Mitglieds wahrnehmen. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Für die Ausübung des Stimmrechts und die Abstimmung gelten die Regelungen aus § 9 Abs. 9. bis 12. Präsidiumsmitglieder können kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen unter Wahrung der Fristen des Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

9. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur dann wirksam, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin teilgenommen haben (Mindestquorum), ungeachtet der

von diesen teilnehmenden Mitgliedern repräsentierten Stimmanteilen. Durchführung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren können auch in Textform erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zur Abstimmung entsprechend, soweit dies im Rahmen des Umlaufverfahrens sachgerecht ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen.

Aufgaben des Präsidiums sind:

- 1.1. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LSB;
- 1.2. die Präsentation und politische Interessenvertretung des LSB bei offiziellen Anlässen;
- 1.3. die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
- 1.4. der Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem Vorstand;
- 1.5. die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
- 1.6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des LSB in Prozessen, welche der LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu führen hat, sofern nicht bereits eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist;
- 1.7. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
- 1.8. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
- 1.9. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 100.000 € je Einzelfall;
- 1.10. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 100.000 €;
- 1.11. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;
- 1.12. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des LSB;
- 1.13. die Zustimmung zur Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 60.000 €;
- 1.14. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien (Rundfunkrat, Aufsichtsräte etc.);
- 1.15. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung;
- 1.16. die Berufung bzw. Abberufung von Landesausschüssen;
- 1.17. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- 1.18. Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. an den Landessporttag zur Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs. 2.

2. Das Präsidium besteht aus:

- 2.1. dem Präsidenten;
- 2.2. dem Vizepräsidenten für Breitensport/Sportentwicklung
- 2.3. dem Vizepräsidenten für Leistungssport
- 2.4. dem Vizepräsidenten für Bildung;
- 2.5. dem Schatzmeister;
- 2.6. dem Mitglied für Recht und Satzungsfragen;
- 2.7. dem Mitglied für Mädchen und Frauen
- 2.8. dem Mitglied für Gesundheit im Sport;

- 2.9. dem Mitglied für Sportstätten und Umwelt;
- 2.10. dem „Vorsitzenden der Brandenburgischen Sportjugend“.
3. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 2.1 bis 2.9 werden vom Landessporttag gewählt. Deren Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Der „Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ wird vom Jugendtag gewählt und durch den Landessporttag bzw. durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in der BSJ bestätigt.
4. Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Mitarbeiter des LSB sind in das Präsidium nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, schriftlich gegenüber dem Präsidium, erklärt haben.
7. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Landessporttag einen Nachfolger ohne Stimmrecht kooptieren.
10. Der Präsident bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er leitet die Landessporttage und die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes damit beauftragen.
 - 10a. Die Sitzungen des Präsidiums, die regelmäßig in Präsenz stattfinden sollen, können auf Veranlassung des Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten, als virtuelle Sitzung in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfinden. Näheres zur Durchführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.
 - 10b. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlauf- oder Sternverfahren fassen. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich oder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Näheres zum Umlaufverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.
Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem LSB und ihm oder einem Verein, in dem er Mitglied

ist oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen LSB und ihm oder einem Verein, in dem er Mitglied ist betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige im Sinne von §15 Abgabenordnung von diesem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreiten betroffen sind.

12. Das Präsidium setzt ständige fachbezogene Landesausschüsse ein und bestätigt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind die gemäß Abs. 2. fachlich zuständigen Präsidiumsmitglieder. Daneben können weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen werden. Der Aufgabenbereich Jugendarbeit wird von der „Brandenburgischen Sportjugend“ wahrgenommen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den LSB nach innen und außen.

2. Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und werden durch das Präsidium für eine Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des LSB, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

3.1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;

3.2. die Führung der Geschäfte des LSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;

3.3. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;

3.4. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

3.5. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;

3.6. die Aufstellung der Entwürfe für die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und das Risikomanagement;

3.7. die Berufung bzw. Abberufung von zeitweiligen Kommissionen;

3.8. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des LSB.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

5. § 11 Abs. 11. Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Beschwerdekommision

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist sowie in weiteren ihr ggf. nach der Satzung und den Ordnungen des LSB zugewiesenen Fällen.

2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des LSB nicht unterworfen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.

3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Landessporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs.1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter des LSB sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.

4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.

5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 14 „Brandenburgische Sportjugend“

1. Die „Brandenburgische Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im LSB. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LSB Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.

2. Die „Brandenburgische Sportjugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung.

3. Die Zusammensetzung des Jugendtages, des Jugendhauptausschusses und des Jugendvorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 15 Wirtschaftsführung

1. Für das nachfolgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.

2. Die dem LSB angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 sind zur Entrichtung von Beiträgen an den LSB entsprechend § 7 Abs. 3.4 verpflichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrages und der Umlage beschließt der Landessporttag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.

3. Weitere Verfahrensfragen der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSB, die durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Kassenprüfer

1. Der Landessporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein. Auch sonstige Mitarbeiter des LSB sind als Kassenprüfer nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Für die Wahl finden die Regelungen des § 13 Abs. 4. und 5. entsprechende Anwendung.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des LSB auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer berichten dem Landessporttag und der Mitgliederversammlung.

§ 17 Austritt/Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen von Mitgliedschaften

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Austrittsfrist.

2.1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag das Präsidium des LSB. Der Ausschluss ist zulässig:

- bei trotz Abmahnung wiederholten Handlungen, die sich gegen den LSB, seine Grundsätze, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Handlung so gravierend ist, dass dem LSB eine weitere Mitgliedschaft des Mitgliedes nicht zumutbar ist;
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LSB;
- bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

Die genannten Verstöße müssen durch die vertretungsberechtigten Organe der Mitglieder oder Dritte, deren sich das Mitglied zulässigerweise bei einer eigenen oder einer Veranstaltung des LSB bedient (z.B. Delegierte), erfolgt sein. Verstöße einzelner Organmitglieder rechtfertigen einen Ausschluss nicht, wenn die Organstellung bei dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis der übrigen Organmitglieder oder Organe des Mitglieds vom Verstoß beendet wird. Verstöße Dritter rechtfertigen einen Ausschluss nur, wenn sich das Mitglied von dem Verhalten des Dritten nicht innerhalb angemessener Zeit ausdrücklich und nachhaltig distanziert.

2.2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand des LSB. Der Antrag ist beim Präsidium einzureichen.

2.3. Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens bei dem betroffenen Mitglied zu laufen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung des Präsidiums ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

2.4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Abs. 2. entsprechende Anwendung.

3. Für Vereine, die bis zum 30.09. eines Jahres ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft zum 01.10. des laufenden Jahres. Einzelheiten dazu werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ festgelegt.

§ 17a Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden gegenüber

- Mitgliedern der Organe des LSB
- den Mitgliedern des LSB
- den Mitgliedern der Mitgliedsverbände des LSB, wenn und soweit dies in der Satzung des Mitgliedsverbandes vorgesehen ist.

- den in Ausübung einer Funktion für den LSB tätigen Personen, wenn und soweit diese sich vertraglich dem Ordnungsrecht des LSB unterstellt haben.

- sowie Inhabern einer durch den LSB oder einen zur Vergabe der Lizenz Beauftragten ausgestellten Lizenz, wenn und soweit diese sich vertraglich dem Ordnungsrecht des LSB unterstellt haben.

2. Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

a) Verwarnung

b) eine Geldbuße bis zu EUR 1.000,00

c) Aberkennung oder Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten

d) befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Ausübung einer Organfunktion beim LSB Brandenburg e.V.

e) Ausschluss und

f) bei einem Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen § 3 Abs. 2 in Fällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt sowie in Fällen sexualisierter Belästigung, einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1 bis 4 Jahren, sowie im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen einen dauerhaften Lizenzentzug.

3. Einer Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dies zukünftig zu unterlassen.

4. Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer drei Jahre. Der Zeitpunkt von Beginn und Ende ist festzulegen. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Beteiligte erneut einen Verstoß begeht. Das Recht zur Ausübung einer Organfunktion beim LSB kann auch dauerhaft entzogen werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

5. Der Ausschluss gemäß Abs. 2 lit. e ist nur unter den im § 17 Abs. 2.1. genannten Voraussetzungen zulässig.

6. Bei einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug gemäß Abs. 2 lit. f sind in Fällen von sexualisierter Gewalt die Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 SGB III die Grundlage für den Entzug.

7.1. Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des LSB.

7.2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand des LSB. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium einzureichen.

7.3. Einen offensichtlich unbegründeten oder unzureichend begründeten Antrag nimmt das Präsidium nicht an und informiert den Antragssteller hierüber. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, die Stellung eines neuen Antrages zulässig.

7.4. Das betroffene Mitglied bzw. der unter Abs. 1 aufgeführte Personenkreis ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einreichung des Ordnungsmaßnahmenverfahrens beim Betroffenen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung ist der Betroffene schriftlich zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens soll der Antragssteller eine Mitteilung hierüber erhalten.

7.5. Gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist die Beschwerde des Betroffenen zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

7.6. Weitere Verfahrensfragen zur Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen werden in der „Ordnung über die Ordnungsmaßnahmen im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

§ 18 Auflösung des LSB

1. Über die Auflösung des LSB beschließt der Landessporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Landessportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports im Land Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Land Brandenburg zu verwenden haben.

§ 19 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesportbund erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesportbund erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Landesportbund eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

4. Zur Sicherung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.